

Die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft schließen im Hinblick auf die zwischen ihnen bestehenden ungeklärten Zuständigkeitsfragen folgende Vereinbarung:

1. Die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie ist im Hinblick auf die historischen Gegebenheiten und in Anlehnung an die verbandsmäßige Gliederung zuständig für die Bimsbaustoffbetriebe des Neuwieder Beckens.  
Dies gilt auch für Betriebe außerhalb dieses Gebietes, deren Stammbetrieb im Neuwieder Becken liegt (§ 631 RVO).
2. Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist mit Ausnahme der im Neuwieder Becken gelegenen Bimsbaustoffbetriebe zuständig für Leichtbetonbetriebe (außer Leichtkalkbeton und Schlackenstein) unter Verwendung von Zement als Bindemittel.
3. Der am 24. Juni 1955 vorhandene Katasterbestand bleibt unberührt.
4. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1959.

Hannover, den 24. Juni 1955.

gez. Dr. Schmidt

gez. Rengert